

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 24 (1917)

Heft: 23-24

Rubrik: Amtliches und Syndikate

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die schweizerische Seidenindustrie muß nun die äußerst bedauerliche Erfahrung machen, daß sie nicht in der Lage ist, den durch Verträge mit Deutschland und der Entente nach langen Verhandlungen und unter Opfern erkauften und sichergestellten Verkehr aufnehmen zu können. Die in Bern von der Entente eingesetzte Interalliierte Kommission erteilt wohl provisorische Ausfuhrbewilligungen, die endgültigen Bewilligungen werden jedoch von den Entente-Regierungen bis jetzt überhaupt nicht, oder in einem ganz geringfügigen Maße gegeben, sodaß die Ausfuhr von Seidenwaren nach den Nordstaaten zurzeit so gut wie gänzlich lahmgelegt ist. Diese Mißachtung vertraglicher Zusicherungen von seiten der Entente wird umso härter empfunden, als die Entente der freien Entwicklung der schweizerischen Seidenindustrie ohnedies die größten Hindernisse in den Weg legt, sei es durch Zurückhaltung der Rohseiden, sei es durch Einschränkung der Ausfuhr sowohl nach den Zentralmächten, als auch nach den Ententestaaten selbst.

Die schweizerische Seidenindustrie und der Handel müssen mit dem Andauern des Krieges in steigendem Maße die Erfahrung machen, daß es mit dem Abschluß von Verträgen, auch wenn diese der Schweiz große Opfer auferlegen, nicht getan ist, da die Gegenpartei die Abmachungen jeweiligen nicht, oder nur in ungenügender Weise einhält oder einzuhalten in der Lage ist. Es ist nur zu hoffen, daß auch das neueste mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossene Wirtschaftsabkommen, über dessen Grundlagen man sich mit Recht freuen darf, nicht wiederum bei der Ausführung versagt.

Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz (Konsularbezirk Zürich) **nach den Vereinigten Staaten** in den Monaten **September, Oktober und November 1917:**

	November	Oktober	September
Ganzseidene Gewebe, stranggefärbt . . .	Fr. 25,318	73,440	118,947
Ganzseidene Gewebe, bedruckt . . .	—	10,873	—
Halbseidene Gewebe . .	—	—	—
Seidenbeutelstuch . .	188,833	467,266	148,792
Seidene u. halbseidene Wirkwaren . . .	3,702	15,778	22,127
Waren aus Kunstseide . .	2,961	45,627	—

Amtliches und Syndikate

Zum Wirtschaftsabkommen mit den Vereinigten Staaten.

Wie durch unsere Tageszeitungen bereits bekannt gemacht worden ist, haben die **Vereinigten Staaten** ein für die Schweiz unter den gegenwärtigen Umständen als sehr vorteilhaft zu bezeichnendes Abkommen in bezug auf die Lebensmittel- und Rohstoffzufuhr abgeschlossen. Dieses vertragliche Verhältnis ist auf die Dauer eines Jahres vorgesehen und haben die Vereinigten Staaten in sehr verdankenswerter Weise auf die in ähnlichen Fällen von andern Staaten verlangten, oft sehr drückenden Kompensationsverpflichtungen verzichtet. Den Bemühungen des neuen schweizerischen Gesandten Herrn Dr. Sulzer und der schweizerischen Abordnung, zu der auch Herr John Syz gehörte, ist hiebei vieles zu verdanken.

Wie nun die Schweizerische Depeschagentur vernimmt, hat auch die französische Regierung in Verbindung mit den Vertretern Englands und Italiens in freundschaftlicher Weise dazu beigetragen, daß das Abkommen der Schweiz mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika in kurzer Zeit zum Abschluß gebracht werden konnte, indem sie die in diesem Abkommen vorgesehene Genehmigung durch eine Erklärung des französischen Blockadeministers, Herrn Lebrun, erteilte. Diese Genehmigung wurde

offenbar vorgesehen, weil die französischen Behörden am ehesten in der Lage sind, die für den wirtschaftlichen Verkehr zwischen der Schweiz und Amerika maßgebenden Verhältnisse genau zu kennen und richtig zu beurteilen, und weil der Verkehr zum weitaus größten Teil durch Frankreich vermittelt wird. Dieser Schritt beweist, wie sehr die französische Regierung stets bestrebt bleibt, die Versorgung der Schweiz mit Lebensmitteln und Rohstoffen soweit immer möglich zu fördern.



Versorgung des Inlandes mit Rohbaumwolle und Baumwollfabrikaten.

(Mitteilung der Schweizerischen Baumwollzentrale vom 19. Dezember.)

Die Anordnung der Schweizerischen Baumwollzentrale vom 22. Oktober 1917 (Handelsamtsblatt Nr. 251 vom 26. Oktober), daß 75 Prozent der am 30. September ds. J. vorhandenen und von da ab neu eingehenden Mengen von Rohbaumwolle, Garnen und Zwirnen dem Verbrauch in der Schweiz zu reservieren, diesem angepaßt zu verarbeiten und zuzuführen seien, wurde von uns dahin interpretiert, daß die Export-Industrien (Stickerei, Druckerei, Konfektion usw.) als Inland-Verarbeitung dem Inland-Verbrauch gleichgestellt wurden. Die seitherige Praxis zeigt nun aber, daß die Weberei den Inlandverbrauch dadurch verkürzt, daß sie ihre Produktion vorwiegend den Exportindustrien zuwendet. Gestützt auf die Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 2. Oktober 1917, Art. 5 (Handelsamtsblatt Nr. 231 vom 3. Oktober) und unsere oben erwähnte Publikation vom 22. Oktober 1917 ordnen wir an, daß von heute an (19. Dez.) alle Gewebeverkäufe für Export und an die Exportindustrien (Stickerei, Druckerei, Konfektion usw.), sei es durch Fabrikant oder Händler, der Baumwollzentrale zur Genehmigung zu unterbreiten sind. Bei Erteilung derselben wird begleitend sein, in welchem Maße seit dem 1. Oktober 1917 der Inlandverbrauch vom Verkäufer berücksichtigt wurde. Die Baumwollzentrale behält sich vor, unter Rückstellung der Verarbeitung und der Lieferungen für Export und für die Exportindustrien Abzweigungen zugunsten des Inlandverbrauches anzuordnen.



Handelsverkehr mit Deutschland.

Für einmalige Bestellungen bis 1000 Mk. und für monatliche Aufträge bis 3000 Mk., die von den deutschen Kunden bereits erteilt worden sind, wird, wie das Kaufmännische Direktorium bekannt gibt, von seiten der Einfuhrabteilung der deutschen Gesandtschaft in Bern die Einfuhrbewilligung nur noch gegeben, wenn eine durch das Kaufmännische Direktorium auf Grund der Orderbücher ausgestellte Bescheinigung beigebracht wird, dahin lautend, daß die von einer deutschen Firma gekauften Waren 3000 Mk. im Monat nicht übersteigen. Für neue Bestellungen dieser Art ist im Gegensatz zu früher angesichts der vielfach entstandenen Schwierigkeiten von jetzt an die Einholung einer Einkaufsbewilligung von seiten des deutschen Kunden dringend ratsam. Die Deutsche Reichsbank ist angewiesen worden, künftig auch für solche kleine Aufträge Einkaufsbewilligungen zu erteilen.

Die neue schweizerische Gesandtschaft in Holland. Der Gesandte, Dr. Paul Ritter, hat das Haus Nr. 30 Laan Copes im Haag gemietet und die Kanzlei ist gerne bereit, mündlich und schriftlich schweizerischen Ansprechern auch in Handelsangelegenheiten behilflich zu sein.

Für Briefschaften zwischen der Schweiz und Holland, sowie vice-versa, muß jetzt eine Reisedauer von 3—4 Tagen gerechnet werden. Der Verkehr geschieht in direkten Postsäcken und unterliegt im allgemeinen keinen Hindernissen. Die Telegramm-Adresse ist: Schweizerische Gesandtschaft Haag.